



Hausordnung für das Jugendwaldheim Obereimer

Für einen erfolgreichen Lehrgang und ein harmonisches Zusammenleben während des Jugendwaldheim-Aufenthaltes ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Dabei gilt es, die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

- 1) Für die Einhaltung der Hausordnung sind die begleitenden Lehrer/innen bzw. die Leiter/innen der Jugendgruppen verantwortlich.
- 2) Den Anweisungen des Jugendwaldheimpersonals ist Folge zu leisten.
- 3) Schäden am Jugendwaldheim, der Verlust oder die Beschädigung von Inventargegenständen und Arbeitsgeräten sind dem Jugendwaldheimleiter unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Für Schäden, die durch Lehrgangsteilnehmende verursacht worden sind, haftet verschuldungsunabhängig die entsendende Schule, bzw. die die Lehrgangsorganisation bei sonstigen Gruppen. Verantwortlich für die Schadensregulierung ist die/der verantwortliche Gruppenleiter/Gruppenleiterin. Das Land Nordrhein-Westfalen haftet nicht für Schäden (Sach-, Gesundheits-, Vermögensschäden), die sich durch den Aufenthalt im Jugendwaldheim ergeben.
- 5) Unfälle und Erkrankungen sind dem Jugendwaldheimleiter sofort zu melden.
- 6) Der Tagesablauf wird vom Jugendwaldheimleiter festgesetzt und ist einzuhalten. Einzelheiten werden bei Bedarf mit den Begleitpersonen erörtert.
- 7) Die Gruppe stellt im täglichen Wechsel einen Tischdienst, welcher das Küchenpersonal unterstützt.
- 8) Das Jugendwaldheim und seine Umgebung sollen stets sauber sein. Daher nichts wegwerfen, was ein anderer auf sammeln muss (**Umweltschutz**). Die Nutzung von Kaugummis ist in dem Speisesaal, im Tischtennis- und Kickerraum sowie in den Unterbringungszimmern nicht gestattet.
- 9) Zur Schonung der Fußböden werden Wander- und Arbeitsschuhe nur außerhalb des Hauses getragen. Geeignetes Schuhwerk für das Jugendwaldheim sind Haus- oder Turnschuhe. Ein Raum für den Schuhwechsel und die Reinigung der Schuhe ist vorhanden. Nur durch ihn wird das Haus betreten. Nasse Kleidungsstücke werden in dem dafür vorgesehenen Raum aufgehängt.
- 10) Für Sauberkeit und Ordnung in den Zimmern haben die Lehrgangsteilnehmer/innen selbst zu sorgen (Fegen, Betten machen).
- 11) Das Rauchen ist im Jugendwaldheim und auf dem Außengelände verboten. Für Erwachsene gibt es im Außengelände spezielle Bereiche, wo das Rauchen gestattet ist. Im Wald gilt für Alle Rauchverbot. Grill und Lagerfeuer werden nur mit Erlaubnis des Jugendwaldheimleiters entzündet.
- 12) Für Alkoholgenuss ist das Jugendwaldheim der verkehrte Ort.
- 13) Aufgrund von Verstößen gegen die Hausordnung können Einzelne oder die gesamte Gruppe vom Jugendwaldheimleiter von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen werden. Die Kosten und die Aufsichtspflicht für die vorzeitige Rückreise trägt die entsendende Schule bzw. der Lehrgangsorganisator bei sonstigen Gruppen.
- 14) Fahrzeuge von Personen, die an Jugendwaldheimaufenthalten teilnehmen, dürfen nur auf zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen keine Haftung.